

## Abfallwirtschaftssatzung 2012

### -Synopse-

Satzung 2011	Satzung 2012 (Änderungen in 2012 <b>fett</b> / kurze Erläuterungen <i>kursiv</i> )
<p><b>§ 12</b></p> <p>(4) ... 2. ....</p> <p>Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach der Gebührensatzung des Landkreises (§22 Abs. 10). Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen. Schuldner ist der Bevollmächtigte, dessen Nachfolger sowie die in § 3 Abs. 1 genannten Eigentümer.</p>	<p><b>§ 12</b></p> <p>(4) ... 2. ....</p> <p>Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr <b>nach §22 Abs. 10</b>. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen.</p> <p><i>Redaktionelle Änderung, Schuldner ausreichend in § 21 geregelt.</i></p>
<p><b>§ 14</b></p> <p>...</p> <p>(3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.</p>	<p><b>§ 14</b></p> <p>...</p> <p>(3) <b>Die Abfälle und Wertstoffe müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr – frühestes am Vortag ab 17.00 Uhr – am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Mitnahme muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein.</b> Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.</p> <p><i>Eindeutige Regelung zur Klarstellung</i></p>

**§ 19a**

**Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen**

- (1) Wer als Anlieferer schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden.**
- (2) Ein Verstoß i. S. v. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Anlieferer**
- 1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung zur Ablagerung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;**
  - 2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort macht;**
  - 3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen lässt, ohne dazu befugt zu sein;**
  - 4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.**
- (3) Als Anlieferer gelten sowohl Selbstanlieferer als auch deren Beauftragte.**

*Neu! Neue Regelung zur Nutzung und zum Betreten der Entsorgungsanlagen, um den neuen Häckselplatz – Scout in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.*

<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Für die Gebührenschuld haftet auch der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;</li> <li>2. <b>die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.</b></li> </ol> <p><b>Die Gebührenschuldner sollen in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in Anspruch genommen werden, soweit dies für den Landkreis mit zumutbarem Aufwand möglich oder eine Inanspruchnahme nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.</b></p> <p><i>Zur Klarstellung – Anpassung an die Praxis</i></p>						
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p>...</p> <p>(4) ... Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegen der Vorauszahlungsberechnung für alle Behälter 12 Leerungen jährlich zugrunde. Für die 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter liegen der Vorauszahlungsberechnung 36 Leerungen jährlich zugrunde. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).</p> <p>...</p> <p>(7) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p>...</p> <p>(4) ... Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td><b>120 l und 240 l Restmüllbehälter:</b></td> <td><b>12 Leerungen</b></td> </tr> <tr> <td><b>660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</b></td> <td><b>36 Leerungen</b></td> </tr> <tr> <td><b>60 l , 120 l und 240 l Biomüllbehälter:</b></td> <td><b>8 Leerungen</b></td> </tr> </table> <p>Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).</p> <p>...</p> <p>(7) ...</p>	<b>120 l und 240 l Restmüllbehälter:</b>	<b>12 Leerungen</b>	<b>660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</b>	<b>36 Leerungen</b>	<b>60 l , 120 l und 240 l Biomüllbehälter:</b>	<b>8 Leerungen</b>
<b>120 l und 240 l Restmüllbehälter:</b>	<b>12 Leerungen</b>						
<b>660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</b>	<b>36 Leerungen</b>						
<b>60 l , 120 l und 240 l Biomüllbehälter:</b>	<b>8 Leerungen</b>						

<p>Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegen der Vorauszahlungsberechnung für alle Behälter 12 Leerungen jährlich zugrunde. Für die 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter liegen der Vorauszahlungsberechnung 36 Leerungen jährlich zugrunde. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 3).</p>	<p>Bei Erstanmeldung eines Behälters liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:</p> <table border="0"> <tr> <td><b>120 l und 240 l Restmüllbehälter:</b></td> <td><b>12 Leerungen</b></td> </tr> <tr> <td><b>660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</b></td> <td><b>36 Leerungen</b></td> </tr> <tr> <td><b>60 l , 120 l und 240 l Biomüllbehälter:</b></td> <td><b>8 Leerungen</b></td> </tr> </table> <p>Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 3).</p> <p><i>Reduzierung der Vorauszahlungen bei Biomüll auf Basis der tatsächlichen Leerungszahlen im Jahr 2010</i></p>	<b>120 l und 240 l Restmüllbehälter:</b>	<b>12 Leerungen</b>	<b>660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</b>	<b>36 Leerungen</b>	<b>60 l , 120 l und 240 l Biomüllbehälter:</b>	<b>8 Leerungen</b>				
<b>120 l und 240 l Restmüllbehälter:</b>	<b>12 Leerungen</b>										
<b>660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</b>	<b>36 Leerungen</b>										
<b>60 l , 120 l und 240 l Biomüllbehälter:</b>	<b>8 Leerungen</b>										
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) ...</p> <p><b>5. Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorie A IV aus Privathaushaltungen</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;"><b>bei Kleinanlieferungen &lt; 0,25 cbm</b></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"><b>€</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;"><b>bei Kleinanlieferungen &lt; 0,5 cbm</b></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"><b>€</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;"><b>bei Kleinanlieferungen &lt; 1,0 cbm</b></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"><b>€</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;"><b>Anlieferungen &lt; 3 cbm</b></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"><b>€</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;"><b>Anlieferungen &lt; 5 cbm</b></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"><b>€</b></td> </tr> </table> <p><i>Neu! Einführung dieser Pauschale wird aufgrund unterschiedlichen Entsorgungskosten Altholz A I-III und A IV und zur Entlastung der Kleinanlieferer aufgenommen. Die folgenden Nummern verschieben sich entsprechend.</i></p>	<b>bei Kleinanlieferungen &lt; 0,25 cbm</b>	<b>€</b>	<b>bei Kleinanlieferungen &lt; 0,5 cbm</b>	<b>€</b>	<b>bei Kleinanlieferungen &lt; 1,0 cbm</b>	<b>€</b>	<b>Anlieferungen &lt; 3 cbm</b>	<b>€</b>	<b>Anlieferungen &lt; 5 cbm</b>	<b>€</b>
<b>bei Kleinanlieferungen &lt; 0,25 cbm</b>	<b>€</b>										
<b>bei Kleinanlieferungen &lt; 0,5 cbm</b>	<b>€</b>										
<b>bei Kleinanlieferungen &lt; 1,0 cbm</b>	<b>€</b>										
<b>Anlieferungen &lt; 3 cbm</b>	<b>€</b>										
<b>Anlieferungen &lt; 5 cbm</b>	<b>€</b>										

<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 4 und Abs. 7 entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 4 und Abs. 7 entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.  <b>Dies gilt nicht bei Ein- und Auszug in Wohnanlagen, die nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 abgerechnet werden. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.</b></p> <p>(6) <b>Bei der Verwaltungsgebühr (§ 12 Abs. 4 Nr. 2, 2. Absatz) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar.</b></p> <p><i>Zur Klarstellung, Anpassung an die Praxis, siehe auch Regelung in Abs. 2</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p>(1)...</p> <p>9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 5 oder 6 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p>(1)...</p> <p>9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 5 oder 6 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert <b>oder nach § 19a die Entsorgungsanlagen nicht in vorgeschriebener Weise nutzt;</b></p> <p><i>Ordnungswidrigkeitstatbestand zu § 19a</i></p>